



# Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Februar 2021

## Inhaltsübersicht

### Zivilsenate

- 1. 6 U 27/19 Urteil vom 23.11.2020**  
Sozialhilfeträger, Rechtsübergang, Zeitpunkt, Berufsgenossenschaft, Wegeunfall, Anspruchsuntergang, Verjährung, Abfindungsvereinbarung
- 2. 11 U 72/19 Urteil vom 16.10.2020**  
Fußgängerunfall, Verkehrssicherungspflicht, Gehweg, loser Pflasterstein, Kontrollpflicht
- 3. 11 U 9/20 Urteil vom 30.09.2020**  
Miteigentum, Veräußerung, Kaufpreis, Mitgläubigerschaft, Aufteilung der Kaufpreisforderung
- 4. 11 U 34/20 Urteil vom 30.10.2020**  
Fahrzeugschaden, umstürzender Straßenbaum, Verkehrssicherungspflicht
- 5. 11 U 126/20 Hinweisbeschluss vom 11.11.2020  
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 27.11.2020**  
Radfahrerunfall, Verkehrssicherungspflicht, Wirtschaftsweg, Schlagloch
- 6. 18 U 109/18 Urteil vom 07.01.2021**  
Makleralleinauftrag

7. **18 U 78/19**                    **Urteil vom 07.01.2021**  
Verwirkung der Maklerprovision
8. **24 U 184/19**                **Urteil vom 10.12.2020**  
sog. Dieselskandal, sekundäre Darlegungslast
9. **24 U 14/20**                 **Urteil vom 03.12.2020**  
Teilurteil, Gefahr widersprechender Entscheidungen, unbelüftetes Dach (sog. Warmdach)
10. **5 W 46/20**                **Beschluss vom 12.10.2020**  
Bezugnahme in einem Prozessvergleich
11. **11 W 2/20**                 **Beschluss vom 05.08.2020**  
Prozesskostenhilfe, Beschwerde, Amtshaftung, allgemeines Persönlichkeitsrecht, Offenlegen einer Betreuung
12. **11 W 29/20**               **Beschluss vom 26.06.2020**  
öffentlich-rechtlicher Vertrag, Aufspaltung des Rechtswegs, Rechtswegzuständigkeit, Sozialgerichtsbarkeit, Durchgangsarzt, Amtshaftung
13. **11 W 31/20**               **Beschluss vom 07.08.2020**  
Prozesskostenhilfe, Beschwerde, Pflichtverletzung, Notar, Auflassungsvormerkung, Schutzpflicht, Zurechnungszusammenhang

## Strafsenate

1. **4 RBs 414/20**               **Beschluss vom 18.12.2020**  
Verkehrsordnungswidrigkeit, rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung, Einstellung, Kosten, Auslagen
2. **4 RVs 131/20**               **Beschluss vom 06.01.2021**  
Weisungen, Jugendstrafrecht, Bestimmtheit, Verfahrensrüge, Revision, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Nachholung der Begründung einer Verfahrensrüge
3. **4 RVs 139/20**               **Beschluss vom 29.12.2020**  
Nötigung, Teilerfolg, Versuch, Vollendung

## Zivilsenate

**zu 1. 6 U 27/19                      Urteil vom 23.11.2020**  
**Sozialhilfeträger, Rechtsübergang, Zeitpunkt, Berufsgenossenschaft, Wegeunfall, Anspruchsuntergang, Verjährung, Abfindungsvereinbarung**

1.

Erbringt ein Sozialhilfeträger nach einem Verkehrsunfall, bei dem es sich um einen von der Berufsgenossenschaft anerkannten Wegeunfall gemäß §§ 2, 8 Abs. 2 a) SGB VII gehandelt hat, Leistungen nach §§ 53, 54 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX, für deren Erbringung die Berufsgenossenschaft nach §§ 35 Abs. 1 SGB VII zuständig ist, so dass eine Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers allein wegen Nichtweiterleitung des bei ihm eingegangenen Antrags des Unfallgeschädigten an die Berufsgenossenschaft nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX eintritt, geht der Ersatzanspruch des Unfallgeschädigten nach § 116 Abs. 1 SGB X erst im Zeitpunkt der nicht erfolgten Antragsweiterleitung, ggf. bei rückwirkender Leistungsbewilligung mit dieser, auf den Sozialhilfeträger über.

2.

Mögliche Ersatzansprüche gehen auf den Sozialhilfeträger in dem Zustand über, in dem sie sich bei Rechtsübergang befinden. Der Sozialhilfeträger muss sich deshalb sowohl einen Anspruchsuntergang durch eine umfassende Abfindungsvereinbarung zwischen Unfallgeschädigtem bzw. der Berufsgenossenschaft mit dem Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers als auch eine Verjährung von Ansprüchen des Unfallgeschädigten entgegenhalten lassen.

**zu 2. 11 U 72/19                      Urteil vom 16.10.2020**  
**Fußgängerunfall, Verkehrssicherungspflicht, Gehweg, loser Pflasterstein, Kontrollpflicht**

Ein auf der Pflasterung eines Gehwegs, der zu einem Marktplatz führt, mehr als 2 cm hervorstehender Pflasterstein kann eine abhilfebedürftige Gefahrenstelle sein. Legt die verkehrssicherungspflichtige Kommune eine in zeitlicher und örtlicher Hinsicht ausreichende Kontrolle des Gehwegs dar, die der durch einen Sturz über den Pflasterstein geschädigte Fußgänger nicht widerlegen kann, haftet die Kommune nicht. Eine wöchentliche Kontrolle kann auch in stark frequentierten Verkehrsbereichen ausreichen, wenn diese sich nicht als besonders gefährliche Bereiche darstellen.

**zu 3. 11 U 9/20                      Urteil vom 30.09.2020**  
**Miteigentum, Veräußerung, Kaufpreis, Mitgläubigerschaft, Aufteilung der Kaufpreisforderung**

Zur Aufteilung von Kaufpreisforderungen aus dem Verkauf von im Miteigentum stehenden Grundstücken, die den Miteigentümern zunächst gemeinschaftlich zustanden, weil sie auf eine unteilbare Leistung gerichtet waren (§ 432 BGB).

**zu 4. 11 U 34/20 Urteil vom 30.10.2020  
Fahrzeugschaden, umstürzender Straßenbaum, Verkehrssicherungspflicht**

Eine Kommune kann die ihr für einen Straßenbaum obliegende Verkehrssicherungspflicht verletzen, wenn aufgrund einer bei einer Sichtkontrolle erkennbaren Fäulnisbildung am Fuße eines Stämmchens des Baums keine weiteren Maßnahmen getroffen werden, um dessen Standsicherheit zu überprüfen.

**zu 5. 11 U 126/20 Hinweisbeschluss vom 11.11.2020  
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 27.11.2020  
Radfahrerunfall, Verkehrssicherungspflicht, Wirtschaftsweg, Schlagloch**

Auf einem Wirtschaftsweg muss ein Radfahrer grundsätzlich mit Fahrbahnnun-ebenheiten rechnen. Stürzt er mit seinem Rad beim Durchfahren eines 50-60 cm langen, 8 cm tiefen Schlaglochs, das für ihn deutlich zu erkennen und gefahrlos zu umfahren war, stellt das Schlagloch keine Gefahrenstelle dar, vor der der Verkehrssicherungspflichtige warnen oder die er beseitigen muss.

**zu 6. 18 U 109/18 Urteil vom 07.01.2021  
Makleralleinauftrag**

1.

Die Unwirksamkeit einer im Rahmen Allgemeiner Geschäftsbedingungen eines „Makler-Alleinauftrags“ dem Kunden gestellten sog. Verweisungsklausel infiziert nicht in jedem Fall eine in allgemeinerem Zusammenhang geregelte Verlängerungsklausel.

2.

Die Inanspruchnahme von Maklerleistungen auf der Grundlage eines teilweise unwirksamen Makler-Alleinauftrags kann gleichwohl zur Entstehung von Courtageansprüchen führen.

**zu 7. 18 U 78/19 Urteil vom 07.01.2021  
Verwirkung der Maklerprovision**

Nach Abschluss von zwei im Wesentlichen gleichlautenden Maklerverträgen des Eigentümers und Veräußerers von zwei Doppelhaushälften (Beklagter) mit einem Makler (Kläger) für beide Objekte, mit denen der Veräußerer dem Makler jeweils den Alleinauftrag erteilte und in denen jeweils ein unterschiedlich hoher Mindesterloß vereinbart worden war, um die jeweilige Maklerprovision auszulösen, muss der Makler bei einem zeitgleichen Verkauf beider Objekte an ein und denselben Käufer seinen Kunden bzw. Veräußerer nicht über die Konsequenzen der sodann mit dem Käufer vereinbarten Kaufpreisaufteilung für die zu zahlende Maklerprovision aufklären. Vielmehr kann der Maklerkunde die ausgelöste und zu zahlende Provision vor Zustimmung zur jeweiligen Kaufpreishöhe und bei Abschluss des notariellen Kaufvertrages selbst berechnen und berücksichtigen.

**zu 8. 24 U 184/19                      Urteil vom 10.12.2020**  
**sog. Dieselskandal, sekundäre Darlegungslast**

1.

Dem Käufer eines Fahrzeugs (hier: Audi Avant Ambition, 2.0 TDI), das mit einem Dieselmotor mit einer unzulässigen Abschalteneinrichtung (hier: Typ EA 189) ausgestattet ist, kann gegen den Hersteller des Motors und gegen den Hersteller des Fahrzeugs als Gesamtschuldner ein Schadensersatzanspruch aus §§ 826, 31 BGB auf Erstattung des für den Erwerb des Fahrzeugs verauslagten Kaufpreises abzüglich eines Vorteilsausgleichs für die gezogenen Nutzungen Zug um Zug gegen Übergabe sowie Übereignung des Wagens zustehen.

2.

Dem Motorenhersteller obliegt im Rahmen der sekundären Darlegungslast, konkret dazu vorzutragen, welche Personen im Unternehmen die Entwicklung der streitgegenständlichen Softwarefunktion beauftragt bzw. welche diese bei einem Zulieferer bestellt haben, wie die üblichen Abläufe bei einer solchen Beauftragung und der Organisation von Entscheidungen solcher Tragweite sich gestaltet haben und wer auf oder unterhalb der Vorstandsebene wann welche Kenntnis von der Verwendung einer unzulässigen Abschalteneinrichtung gehabt hat, und ob entsprechende Kenntnisse an den Vorstand weitergegeben wurden oder nicht.

3.

Dem Fahrzeughersteller obliegt im Rahmen der sekundären Darlegungslast im Hinblick auf die Verwendung eines mit einer unzulässigen Abschalteneinrichtung versehenen Motors eines anderen Herstellers, Vortrag zu ihrer damaligen Organisationsstruktur, ihrer Arbeitsorganisation und ihren internen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, zu Berichtspflichten, internen Ermittlungen und zum Informationsaustausch innerhalb des Konzerns zu halten.

**zu 9. 24 U 14/20                      Urteil vom 03.12.2020**  
**Teilurteil, Gefahr widersprechender Entscheidungen, unbelüftetes Dach**  
**(sog. Warmdach)**

1.

Die Unzulässigkeit des Erlasses eines Grund- und Teilurteils ist in der Berufungsinstanz von Amts wegen zu berücksichtigen; es bedarf keiner entsprechenden Berufungsrüge.

2.

Ein Teilurteil darf nicht erlassen werden, wenn es die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen schafft. Eine Gefahr sich widersprechender Entscheidungen ist gegeben, wenn in einem Teilurteil eine Frage entschieden wird, die sich dem Gericht oder Rechtsmittelgericht im weiteren Verfahren über andere Ansprüche oder Anspruchsteile noch einmal stellt oder stellen kann.

Im Falle der einfachen Streitgenossenschaft besteht die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen, wenn die Haftung eines Streitgenossen (hier: Planungsverschulden des Architekten) unmittelbar Auswirkung auf den Umfang der Haftung des anderen Streitgenossen (hier: Werkunternehmer) haben kann. Allerdings wird die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen weder dadurch geschaffen noch verstärkt, dass zum Anspruchsgrund entschieden und lediglich die Höhe des gegen den anderen

Streitgenossen (hier: Werkunternehmer) bejahen Anspruchs offen gelassen wird.

3.

Der Mangel eines an sich unzulässigen Teilurteils in Form der Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen kann geheilt werden, wenn das gegenüber den anderen Streitgenossen ergangene Teilurteil rechtskräftig geworden ist.

4.

Die Ausführung eines unbelüfteten Dachs (sog. „Warmdach“) bedarf wegen der damit regelmäßig verbundenen Risiken besonderer handwerklicher und planerischer Sorgfalt.

**zu 10. 5 W 46/20                      Beschluss vom 12.10.2020**  
**Bezugnahme in einem Prozessvergleich**

In einem Prozessvergleich kann auf ein Gerichtsgutachten Bezug genommen werden, ohne dass dieses als Anlage zum Protokoll genommen werden muss.

**zu 11. 11 W 2/20                      Beschluss vom 05.08.2020**  
**Prozesskostenhilfe, Beschwerde, Amtshaftung, allgemeines Persönlichkeitsrecht, Offenlegen einer Betreuung**

Es kann ein berechtigtes Interesse daran bestehen, eine angeordnete Betreuung in einem Verwaltungsverfahren Dritten gegenüber zu offenbaren. Dies verletzt den Betreuten dann nicht in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

**zu 12. 11 W 29/20                      Beschluss vom 26.06.2020**  
**öffentlich-rechtlicher Vertrag, Aufspaltung des Rechtswegs, Rechtswegzuständigkeit, Sozialgerichtsbarkeit, Durchgangsarzt, Amtshaftung**

Der 11. Zivilsenat des OLG Hamm folgt der Rechtsprechung (vgl. OLG Dresden, Beschluss vom 22.07.2019, 4 W 497/19), nach der der Anspruch des Trägers der Unfallversicherung gegen einen Durchgangsarzt wegen der Mehrkosten einer medizinischen Behandlung, die aufgrund behandlungsfehlerhafter durchgangsarztlicher Tätigkeit notwendig geworden ist, vor den Sozialgerichten geltend zu machen ist. Das gilt auch dann, wenn ein Zusammenhang mit einem vor den ordentlichen Gerichten zu verhandelnden Amtshaftungsanspruch eines Versicherten gegen den Träger der Unfallversicherung besteht. In diesen Fallkonstellationen ist die Rechtswegzuständigkeit „aufgespalten“.

Zusatz: Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig (BGH III ZB 35/20).

**zu 13. 11 W 31/20                      Beschluss vom 07.08.2020**  
**Prozesskostenhilfe, Beschwerde, Pflichtverletzung, Notar, Auflassungsvormerkung, Schutzpflicht, Zurechnungszusammenhang**

Der Zurechnungszusammenhang zwischen einer pflichtwidrig versäumten Eintragung einer Auflassungsvormerkung und einem dem Verkäufer durch die Nichtabwicklung des Kaufvertrages entstandenen Schaden kann fehlen, wenn das Interesse des Verkäufers an der Vertragsabwicklung nicht schutzwürdig ist, weil er sich das verkaufte Eigentum an dem streitgegenständlichen Grundbesitz in sittenwidriger Weise verschafft und damit selbst die maßgebliche Ursache dafür setzt, dass er mit dem Grundbesitz keine Geschäfte machen darf.

## Strafsenate

**zu 1. 4 RBs 414/20            Beschluss vom 18.12.2020**  
**Verkehrsordnungswidrigkeit, rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung, Einstellung, Kosten, Auslagen**

Wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren justizseitig in ungewöhnlich großem Ausmaß verzögert und es deswegen nach § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt, wäre es unbillig, den Betroffenen mit seinen notwendigen Auslagen zu belasten, vielmehr sind diese – ebenso wie die Kosten des Verfahrens – der Staatskasse aufzuerlegen (§ 46 Abs. 2 OWiG, 467 Abs. 4 StPO).

**zu 2. 4 RVs 131/20            Beschluss vom 06.01.2021**  
**Weisungen, Jugendstrafrecht, Bestimmtheit, Verfahrensrüge, Revision, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Nachholung der Begründung einer Verfahrensrüge**

1.

Weisungen müssen hinreichend bestimmt sein. Die Grundzüge der Ausgestaltung müssen vom Gericht vorgenommen werden, dem Weisungsunterworfenen muss das ihm abverlangte Verhalten deutlich werden und jugendrichterliche Weisungen müssen erzieherisch klar sein. Eine Weisung, bei Gesprächen bei der Drogenberatung „mitzuarbeiten“, wird dem nicht gerecht.

2.

Entscheidend für den Fristbeginn (§ 45 Abs. 1 StPO), wann das Hindernis i. S. v. § 44 Abs. 1 StPO weggefallen ist, ist der Zeitpunkt der Kenntnisnahme *durch den Angeklagten*. Auf den Zeitpunkt der Kenntnis des Verteidigers kommt es hingegen nicht an.

3.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Nachholung einzelner Revisionsrügen ist in der Regel jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn der Angeklagte und sein Verteidiger in der tatrichterlichen Hauptverhandlung anwesend waren. Ist die Revision des Angeklagten infolge der rechtzeitig erhobenen Sachrüge frist- und formgerecht begründet worden, kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Nachholung von Verfahrensrügen nur ausnahmsweise bei besonderen Verfahrenslagen in Betracht, in denen dies zur Wahrung des Anspruchs des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) unerlässlich erscheint. Ist Gegenstand der Verfahrensrüge und Anlass für das Wiedereinsetzungsgesuch die Nichtgewährung von Akteneinsicht, muss der Beschwerdeführer zur Zulässigkeit seines Wiedereinsetzungsbegehrens für jede Rüge ausreichend darlegen, dass er gerade durch die fehlende Akteneinsicht an einer ordnungsgemäßen Begründung gehindert war.

4.

Die §§ 44 ff. StPO dienen nicht dazu, etwaige (vom Angeklagten unverschuldete) handwerkliche Mängel in der Rechtsmittelbegründung seines Verteidigers nachträglich zu beheben, sondern nur dazu, über eine (vom Angeklagten nicht verschuldete) Fristversäumnis hinwegzuhelfen.

**zu 3. 4 RVs 139/20                    Beschluss vom 29.12.2020**  
**Nötigung, Teilerfolg, Versuch, Vollendung**

Die Nötigung (§ 240 StGB) ist vollendet, wenn der Geschädigte die verlangte Handlung vorgenommen hat oder zumindest mit der Ausführung begonnen worden ist. Ein Teilerfolg des Täters, der mit Blick auf ein weitergehendes Ziel jedenfalls vorbereitend wirkt, kann für eine vollendete Nötigung ausreichen, wenn die abgenötigte Handlung des Opfers nach der Vorstellung des Täters eine eigenständige bedeutsame Vorstufe des gewollten Enderfolgs darstellt.

**Hinweis:**

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRWE**ntscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm  
verantwortlich: Richter am OLG Martin Brandt, Pressesprecher  
☎ 02381 272-4925 \* 📠 02381 272-528 \* e-mail [pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de)  
[www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de)